

besondere Rolle. Als militärische Dokumente enthalten sie eine *umfassende und einheitliche Regelung der militärischen Tätigkeit*. Sie beinhalten *Rechte und Pflichten*, die für alle Angehörigen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes oder für bestimmte Dienste verbindlich sind.

Die Dienstvorschriften bilden als grundsätzliche militärische Bestimmungen die entscheidende und unmittelbare *Grundlage* für die *Befehle* der *Vorgesetzten*. Sie können vom Minister für Nationale Verteidigung und den Stellvertretern des Ministers für Nationale Verteidigung erlassen werden.

Die *Verletzung von Dienstvorschriften* begründet immer die *disziplinarische Verantwortlichkeit* der betreffenden Militärpersonen. Werden bestimmte Dienstvorschriften verletzt, die für die *Einsatz- und Gefechtsbereitschaft* der Organe der Landesverteidigung besonders große Bedeutung haben, kann auch *strafrechtliche Verantwortlichkeit* gemäß §§261 bis 265 StGB eintreten. Wie bei anderen Verletzungen von Vorschriften, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen können, ist jeweils zu prüfen, ob die Verletzung der Dienstvorschrift als Disziplinverstoß oder als Militärstraftat zu beurteilen ist.

Verletzung der Dienstvorschrift über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

Mit § 261 StGB wird die ordnungsgemäße Durchführung von Diensten innerhalb der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes strafrechtlich geschützt, die für die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Truppe, die Sicherheit der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere und die Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung sowohl in den Objekten als auch in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei

* um den *Wach- und Streifendienst* (§ 261 Abs. 1 StGB) und den *Tagesdienst* (§ 261 Abs. 2 StGB).

Die Wache ist eine bewaffnete Einheit, die durch Vergatterung (militärischer Verpflichtungsakt) aus dem allgemeinen Unterstellungsverhältnis herausgelöst ist und eine Gefechtsaufgabe erfüllt. Der Angehörige der Wache nimmt somit eine besondere Stellung ein. Seine Person und seine Rechte genießen auf der Grundlage der Dienstvorschrift einen besonderen Schutz. Er ist nur einem begrenzten Personenkreis unterstellt. Alle Personen haben die Verpflichtung, seine sich aus der Aufgabe ergebenden Weisungen zu befolgen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 261 StGB setzt voraus, daß vor Antritt des Wachdienstes eine Vergatterung der Wache vorgenommen worden ist.

Streifen haben in der Regel Ordnung- und Sicherungsaufgaben zu erfüllen. Entsprechend der Dienstvorschrift werden Standortstreifen, Bahnhofs- und Zugstreifen sowie Verkehrsstreifen unterschieden. Ihre besondere Verpflichtung beginnt mit dem Einsatz als Streife.

Eine *Straftat nach § 261 Abs. 2 StGB* kann nur begehen, wer zum *Tagesdienst vergattert* wurde. Die Straftat ist erst dann vollendet, wenn infolge der Verletzung der Dienstvorschrift schwere Folgen fahrlässig verursacht worden sind (Erfolgsdelikt).

Schwere Folgen im Sinne des § 261 Abs. 2 StGB können insbesondere darin bestehen, daß die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe erheblich beeinträchtigt wird oder Menschen getötet oder erheblich an der Gesundheit geschädigt werden, z. B. infolge der Verletzung von Kontrollpflichten, die sich aus Dienstvorschriften und anderen Weisungen für den jeweiligen Tagesdienst ergeben.

Verletzt eine Militärperson während der genannten Dienste ein anderes Gesetz, so können in Verbindung mit § 261 StGB auch andere Strafgesetze *tateinheitlich* angewandt werden, z. B. wenn ein Wachposten unter Verletzung der Dienstvorschrift über den Wachdienst vorschriftswidrig mit der Schußwaffe umgeht und dabei fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht (§ 261 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit § 114 StGB).

Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung

Grundanliegen der Strafbestimmung des § 262 StGB ist die Gewährleistung des sicheren *Schutzes der Staatsgrenze* der DDR. Die Grenzsicherung ist Bestandteil der Maßnahmen der Landesverteidigung der DDR. Grundlagen für die Sicherung der Staatsgrenze sind die Normen des Völkerrechts, die Verfassung der DDR sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften, die in den Dienstvorschriften über die Grenzsicherung ihren Niederschlag gefunden haben. Die unmittelbare Durchsetzung dieser Dienstvorschriften wurde den *Grenztruppen der DDR* übertragen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nur dann begründet, wenn der *Täter Angehöriger der Grenztruppen der DDR* ist. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn ein Angehöriger der Grenztruppen die in den